



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht**

**vom 19. August 2014 (400 14 81)**

---

**Zivilprozessrecht**

**Noven im Berufungsverfahren nach einem Säumnisentscheid; Anforderungen an die Berufungsbegründung**

**Besetzung** Präsidentin Christine Baltzer-Bader; Gerichtsschreiberin Karin Arber

**Parteien** **A.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Advokat Markus Trottmann, Advokatur am Rhein, Eisingasse 5, 4051 Basel,  
**Klägerin und Berufungsbeklagte**

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Advokat Silvan Ulrich, Postgasse 3, Postfach 619,  
4147 Aesch,  
**Beklagter und Berufungskläger**

**Gegenstand** **Eheschutz**  
Berufung gegen den Entscheid der Vizepräsidentin des Bezirksgerichts Arlesheim vom 24. Februar 2014

**A.** Mit Eingabe vom 9. Dezember 2013 an das Bezirksgericht Arlesheim stellte A.\_\_\_\_ ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen. Zu der Eheschutzverhandlung vom 21. Februar 2014 vor dem Bezirksgericht Arlesheim erschien der in Deutschland wohnhafte Ehemann nicht. Die vor-

instanzliche Vizepräsidentin führte diese Verhandlung in Abwesenheit des Ehemanns durch. Mit Entscheid vom 24. Februar 2014 bewilligte sie den Ehegatten das Getrenntleben und stellte fest, dass sie dieses durch den Auszug des Ehemanns aus der ehelichen Wohnung am 16. April 2013 aufgenommen hätten (Ziffer 1 des Dispositivs). Weiter verpflichtete sie den Ehemann zu Unterhaltsbeiträgen an die Ehefrau ab 1. Dezember 2013 von CHF 3'680.00 und ab 1. März 2014 bis 31. Dezember 2014 von CHF 4'280.00 (Ziffer 2 des Dispositivs). Auf die vorinstanzliche Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

**B.** Gegen diesen Entscheid vom 24. Februar 2014 hat der inzwischen durch Rechtsanwalt Silvan Ulrich vertretene Ehemann mit Eingabe vom 10. April 2014 an das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, die Berufung erklärt. Er beantragte die Aufhebung des Entscheids vom 24. Februar 2014 und dass festzustellen sei, dass die hiesigen Gerichte in der vorliegenden Sache nicht zuständig seien. Eventualiter sei die Sache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurück zu weisen. Subeventualiter sei Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids aufzuheben; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Ehefrau. Als Begründung brachte er vor, die Ehefrau habe im Zeitpunkt der Einreichung ihres Eheschutzgesuchs Wohnsitz in Deutschland gehabt und der Mietvertrag über die Wohnung in V.\_\_\_\_ beginne erst am 1. März 2014. In W.\_\_\_\_ hätten die Parteien pro forma ein Atelier angemietet, wo jedoch niemand gewohnt habe. Daher sei das angerufene Bezirksgericht Arlesheim nicht zuständig, weshalb der Ehemann am dortigen Verfahren nicht teilgenommen und sich darauf nicht eingelassen habe. Weiter monierte er, mit Ausnahme des angefochtenen Entscheids seien sämtliche gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen im vorinstanzlichen Verfahren dem Ehemann nicht auf dem ordentlichen Rechtshilfegweg zugestellt worden, sondern per Post. Derartige Zustellungen seien im internationalen Verhältnis formell ungültig, weshalb sie als nicht zugestellt gelten würden. Der angefochtene Entscheid sei daher unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen und deshalb aufzuheben. Falls der Hauptantrag abgewiesen werden sollte, sei entsprechend dem Eventualantrag die Sache an die Vorinstanz zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens unter Teilnahme des Ehemanns zurück zu weisen. Weiter brachte der Ehemann vor, der Ehefrau sei ein Einkommen von mindestens CHF 5'000.00 anzurechnen. Schliesslich hat er in seiner Berufung die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung hinsichtlich des ihm angerechneten Einkommens sowie betreffend Grundbedarf beider Ehegatten bestritten. Auf die weiteren Ausführungen in der Berufung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

**C.** In der Berufungsantwort vom 11. Mai 2014 führte die Ehefrau aus, sie habe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in W.\_\_\_\_ gehabt. Weiter äusserte sie sich zu ihrem Einkommen, zum Einkommen des Ehemanns und zu dessen Grundbedarf. Auf diese Ausführungen der Ehefrau wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

**D.** Mit Verfügung vom 14. Mai 2014 schloss die Kantonsgerichtspräsidentin den Schriftenwechsel und liess die Parteien zur Hauptverhandlung vorladen.

**E.** Mit Eingabe vom 25. Juli 2014 teilte Rechtsanwalt Markus Trottmann mit, dass ihn die Berufungsbeklagte mit der anwaltlichen Interessenvertretung betraut habe und er ersuchte für diese um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Mit Verfügung vom 28. Juli 2014 wurde

den Parteien mitgeteilt, dass über das Gesuch der Berufungsbeklagten um unentgeltliche Rechtspflege mit der Hauptsache entschieden werde.

**F.** Zu der Hauptverhandlung vom 19. August 2014 vor dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, erschienen beide Parteien je mit ihren Rechtsvertretern. Der Ehemann bringt als Novum vor, dass er die Scheidung in Deutschland eingereicht habe und ihm dort die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden sei. Die Ehefrau reichte als Novum die Abrechnung der AHV mit dem gemeldeten Einkommen des Ehemanns ein. Beide Parteien waren einverstanden, dass diese Noven zu den Akten genommen werden können. Es folgte eine informelle Parteibefragung ohne Protokollierung im Hinblick auf einen Vergleich. Nachdem keine Vereinbarung zustande kam, trugen die Rechtsvertreter die Plädoyers vor. Der Rechtsvertreter des Ehemanns hielt an den bereits in der Berufung vom 10. April 2014 aufgeführten Rechtsbegehren und der dortigen Begründung fest. Der Rechtsvertreter der Ehefrau beantragte die Bestätigung des angefochtenen Entscheids und die vollumfängliche Abweisung der Berufung; eventualiter sei in teilweiser Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids der Unterhaltsbeitrag von 1. Dezember 2013 bis 28. Februar 2014 auf CHF 3'075.00 und von 1. März 2014 bis 31. Dezember 2014 auf CHF 2'916.00 festzusetzen. Auf die weiteren Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

## **Erwägungen**

**1.** Gegen Eheschutzentscheide, welche in Anwendung des summarischen Verfahrens ergehen (vgl. Art. 271 lit. a ZPO), kann gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO Berufung erhoben werden, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt. Die Berufung ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids bzw. seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Fall wurde der schriftlich begründete Entscheid der Bezirksgerichtsvizepräsidentin Arlesheim vom 24. Februar 2014 dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers am 1. April 2014 zugestellt, womit die Frist mit der Berufungseingabe vom 10. April 2014 eingehalten ist. Die Streitwertgrenze ist ebenfalls erreicht. Gemäss § 5 Abs. 1 lit. a EG ZPO ist das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind, sachlich zuständig.

**2.1** Die Vorinstanz erwog, der Ehemann sei mit Verfügung vom 12. Dezember 2013 zur Eheschutzverhandlung am 21. Februar 2014 vorgeladen worden und die Vorladung sei ihm rechtshilfweise durch das Amtsgericht in X.\_\_\_\_\_ zugestellt worden. Der Ehemann sei der Eheschutzverhandlung unentschuldigt fern geblieben. Die Ehefrau habe ausgeführt, der Ehemann habe Kenntnis von dieser Verhandlung gehabt. Aufgrund der rechtshilfweise erfolgten Zustel-

lung der Vorladung an den Ehemann könne die Eheaudienz ordnungsgemäss durchgeführt werden, wobei gestützt auf die eingereichten Unterlagen sowie die Aussagen der Ehefrau, soweit diese glaubwürdig erscheinen würden, abzustellen sei (Erwägungen 7 bis 11 des vorinstanzlichen Entscheids).

**2.2** Der Ehemann macht geltend, mit Ausnahme des angefochtenen Entscheids seien ihm sämtliche gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen im vorinstanzlichen Verfahren nicht auf dem ordentlichen Rechtshilfeweg, d.h. über das Amtsgericht X.\_\_\_\_, zugestellt worden, sondern per Post. Derartige Zustellungen seien im internationalen Verhältnis formell ungültig, weshalb sie als nicht zugestellt gelten würden. Er habe sich aufgrund dieses Formmangels nicht auf das vorinstanzliche Verfahren einlassen müssen. Der angefochtene Entscheid sei unter Verletzung seines rechtlichen Gehörs ergangen und deshalb aufzuheben.

**2.3** Aus den vorinstanzlichen Akten geht hervor, dass die Vorinstanz dem Ehemann die Verfügung vom 10. Dezember 2013 (Frist zur Einreichung von Unterlagen) sowie die Verfügung vom 15. Januar 2014 (Nachfrist zur Einreichung von Unterlagen) jeweils mit Post (Einschreiben mit Rückschein) an dessen jeweilige Adresse in Deutschland zustellte. Dagegen stellte sie die Vorladung für die Gerichtsverhandlung vom 21. Februar 2014 rechtshilfeweise über das Amtsgericht in X.\_\_\_\_ zu. Das Amtsgericht X.\_\_\_\_ bestätigte sodann mit dem Zustellungszeugnis vom 2. Januar 2014, dass die Zustellung an B.\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_strasse 410 in Z.\_\_\_\_, am 23. Dezember 2013 durch Einwerfen der Dokumente in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten (§ 180 der deutschen Zivilprozessordnung) erfolgt sei, da die Übergabe des Schriftstücks an den Zustellungsempfänger persönlich nicht möglich gewesen sei. Die Vorladung an den Ehemann erfolgte somit über die Amtshilfe nach den Vorgaben des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.131). Der Ehemann kann somit mit seiner Behauptung, mit Ausnahme des Entscheids seien ihm sämtliche gerichtliche Vorladungen und Verfügungen im vorinstanzlichen Verfahren nicht auf dem ordentlichen Rechtshilfeweg zugestellt worden, nicht gehört werden, ist doch die Vorladung zur vorinstanzlichen Verhandlung aktenkundig auf dem Rechtshilfeweg zugestellt worden. Da die Vorladung an den Ehemann formell korrekt erfolgte, kann er auch nicht geltend machen, er habe sich aufgrund des Formmangels nicht auf das Verfahren einlassen müssen. Es wäre dem Ehemann offen gestanden, an der vorinstanzlichen Verhandlung teilzunehmen und sich dort in der Sache zu äussern. Er kann sich nunmehr nicht auf eine Gehörsverletzung berufen, wenn er trotz korrekter Vorladung nicht zur vorinstanzlichen Verhandlung erschienen ist, zumal auf der Vorladung darauf hingewiesen wurde, dass bei Säumnis einer Partei das Gericht seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen kann und auch bei Säumnis der Entscheid fristauslösend eröffnet werden kann. Der Ehemann bringt nicht vor, dass er keine Kenntnis vom vorinstanzlichen Verhandlungstermin gehabt habe. Sein Eventualantrag, die Sache sei zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens unter Teilnahme des Ehemanns an die Vorinstanz zurück zu weisen (Rechtsbegehren Ziffer 3), ist entsprechend diesen Ausführungen abzuweisen.

**3.** Neue Tatsachen und Beweismittel werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zu-

mutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Die Berufung dient nicht dazu, die prozessualen Säumnisse einer Partei zu korrigieren oder das vorinstanzliche Verfahren zu wiederholen. Jede Partei, welche neue Tatsachen oder Beweismittel einreicht, hat zu behaupten und zu beweisen, dass dies ohne Verzug geschieht. Will eine Partei unechte Noven einreichen, so trägt sie die Beweislast für die Zulässigkeit der Noven und muss zusätzlich darlegen und beweisen, dass sie umsichtig und sorgfältig gehandelt hat, sie aber dennoch keine frühere Kenntnis von den neu vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen hatte (Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Februar 2014, LB140003, E. 4.1). Der Ehemann legt mit der Berufung diverse Noven ein, ohne auszuführen, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, diese bereits bei der Vorinstanz vorzubringen. Da der Ehemann korrekt vorgeladen wurde (siehe Erwägungen Ziffer 2 hiervor), wäre es ihm offen gestanden, an der vorinstanzlichen Verhandlung Ausführungen zum Wohnsitz der Ehefrau sowie zum Bedarf und Einkommen der Ehegatten vorzubringen und dort entsprechende Unterlagen vorzulegen. Seine diesbezüglichen Ausführungen und Unterlagen, welche erst im Berufungsverfahren geltend gemacht bzw. eingereicht wurden, können daher nicht berücksichtigt werden, zumal der Ehemann nicht vorbringt und auch nicht ersichtlich ist, dass es ihm nicht möglich gewesen sein soll, diese Ausführungen und Unterlagen bereits bei der Vorinstanz vorzubringen. Auch wenn in Eheschutzverfahren der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist (Art. 272 ZPO), sind im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zuzulassen (BGE 138 III 625).

Gemäss Art. 234 Abs. 1 ZPO berücksichtigt das erstinstanzliche Gericht bei Säumnis einer Partei die Eingaben, die nach Massgabe der ZPO eingereicht worden sind und es kann seinem Entscheid unter Vorbehalt von Art. 153 ZPO die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen. Nachdem der Ehemann bei der Vorinstanz trotz korrekter Vorladung unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen ist und im dortigen Verfahren nicht mitgewirkt hatte, stellte die Vorinstanz für ihren Entscheid in Anwendung von Art. 234 Abs. 1 ZPO zu Recht auf die von der Ehefrau eingereichten Unterlagen und deren Ausführungen ab. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher aufgrund der Unterlagen, wie sie der Vorinstanz vorlagen, und der von der Ehefrau an der vorinstanzlichen Verhandlung gemachten Aussagen zu prüfen, ohne Berücksichtigung der vom Ehemann erst mit Berufung und damit verspätet eingereichten Unterlagen und der erst in der Berufung erfolgten Tatsachenbehauptungen. Auf die Darlegungen des Ehemanns in der Berufung ist im Lichte dieser Novenregelung einzugehen.

**4.1** Die Vorinstanz führte aus, die Ehefrau habe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 9. Dezember 2013 ihren Wohnsitz in W.\_\_\_\_ gehabt, weshalb die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Arlesheim gegeben sei (Erwägung Ziffer 5 des angefochtenen Entscheids).

**4.2** Der Ehemann macht geltend, die Ehefrau habe zum Zeitpunkt, als sie das Begehren um Eheschutz eingereicht habe, keinen Wohnsitz in der Schweiz gehabt, sondern in Deutschland in der ehemaligen Wohnung in Z.\_\_\_\_ gewohnt. Diese Wohnung sei gekündigt gewesen, die Ehefrau habe jedoch Widerspruch gegen die Kündigung eingelegt und habe sich am dortigen Verfahren unter ihrer deutschen Adresse beteiligt. Der auf die Ehefrau lautende Mietvertrag über die Wohnung in V.\_\_\_\_ beginne erst per 1. März 2014. Soweit die Ehefrau mit einer Schweizer

Adresse im Handelsregister eingetragen gewesen sei, handle es sich um eine bereits vor der Trennung der Parteien bestehende Zweitadresse, um formell den gesetzlichen Anforderungen an den Wohnort eines Organs einer GmbH Rechnung zu tragen. In W.\_\_\_\_ hätten die Parteien pro forma ein Atelier ohne jegliche Infrastruktur angemietet. Das sei keine Wohnung und gewohnt habe dort nie jemand. Da die Ehefrau in Deutschland gewohnt habe, sei das Bezirksgericht Arlesheim nicht zuständig gewesen, weshalb der Ehemann nicht am dortigen Verfahren teilgenommen und sich auch nicht darauf eingelassen habe. Der angefochtene Entscheid sei von einem nicht zuständigen Gericht gefällt worden und deshalb aufzuheben.

**4.3** Die Ehefrau bestreitet diese Ausführungen und bringt vor, sie habe sich im Januar 2010 in Deutschland abgemeldet und im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in W.\_\_\_\_ gehabt. Die Zustellung der Gerichtsakten im Mietrechtsverfahren in Deutschland sei auf Wunsch und persönlicher Absprache des deutschen Gerichts an die Adresse in Z.\_\_\_\_ erfolgt, weil auf ihrem Ausweis „keine Hauptwohnung in Deutschland“ stehe, jedoch vom Gericht eine deutsche Zustelladresse gefordert worden sei.

**4.4** Die örtliche Zuständigkeit ist eine Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO) und von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO). Die Vorinstanz führte in Ziffer 5 der Entscheidbegründung aus, die Ehefrau habe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 9. Dezember 2013 ihren Wohnsitz in W.\_\_\_\_ gehabt. Der Ehemann, welcher sich am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligte, erhob dort die Einrede der Unzuständigkeit nicht. Die Vorinstanz konnte aufgrund der ihr vorgelegenen Dokumente ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Ehefrau Wohnsitz in W.\_\_\_\_ hat. So waren die eingereichten Dokumente an die Adresse der Ehefrau in W.\_\_\_\_ ausgestellt, wie etwa die Krankenversicherungspolice, die Lohnabrechnungen und Lohnausweise, die Verfügung vom 26. November 2013 der Öffentlichen Arbeitslosenkasse, sowie das Steuererklärungsformular. Ohne Wohnsitz in der Schweiz hätte die Ehefrau weder eine Schweizerische Steuererklärung einreichen noch hätte sie sich bei der hiesigen Arbeitslosenversicherung anmelden können. Die Vorinstanz konnte aufgrund dieser Unterlagen vom Wohnsitz der Ehefrau in W.\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgehen. Es lagen keine Anhaltspunkte vor, an diesem Wohnsitz zu zweifeln, zumal der Ehemann bei der Vorinstanz nicht eingewendet hat, die Ehefrau habe Wohnsitz in Deutschland. Den Einwand, die Ehefrau habe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Wohnsitz in Deutschland gehabt, hat der Ehemann erst mit der Berufung erhoben. Es handelt sich um eine neue Tatsachenbehauptung, welche gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht berücksichtigt werden kann (siehe Erwägung Ziffer 3 hiervor). Selbst wenn dieser Einwand berücksichtigt wird, wäre dem Ehemann nicht zuzustimmen. Diesfalls sind nämlich auch die von der Ehefrau mit ihrer Berufungsantwort eingereichten zusätzlichen Unterlagen betreffend ihren Wohnsitz zu berücksichtigen, hat doch der Ehemann den Einwand der Unzuständigkeit erst im Berufungsverfahren vorgebracht, sodass die Ehefrau folglich erst dann Anlass hatte, diesbezüglich weitere Unterlagen einzureichen. Diese neuen Unterlagen bestätigen die Wohnsitzverlegung der Ehefrau von Deutschland in die Schweiz zusätzlich. So geht insbesondere aus der Aufenthaltsbewilligung hervor, dass die Ehefrau am 13. Januar 2010 in die Schweiz einreiste. Im März 2010 wurde ihr sodann entsprechend dem Schreiben der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft vom 26. März 2010 der Schweizerische Führerschein ausgestellt. Aus der Wohnsitzbescheinigung vom 14. Februar

2011 der Gemeinde W.\_\_\_\_ geht hervor, dass die Ehefrau am 1. Juli 2010 nach W.\_\_\_\_ gezogen ist und aus der Wegzugsmeldung dieser Gemeinde wird ersichtlich, dass sich die Ehefrau per 28. Februar 2014 in W.\_\_\_\_ abgemeldet hat und nach V.\_\_\_\_ gezogen ist. Auch aus den definitiven Steuerveranlagungen 2012 und 2013 geht hervor, dass die Ehefrau Wohnsitz in W.\_\_\_\_ hatte. Überdies befindet sich auf ihrem deutschen Personalausweis vom 14. April 2011 unter „Anschrift/Address/Adresse“ der Vermerk „keine Hauptwohnung in Deutschland“. All dies zeigt, dass die Ehefrau im Zeitpunkt der Einreichung ihres Eheschutzgesuchs in W.\_\_\_\_ wohnte und angemeldet war und das Bezirksgericht Arlesheim somit örtlich zuständig war. Dass sich die Ehefrau zusammen mit dem Ehemann am Amtsgericht X.\_\_\_\_ gegen die vom Vermieter ausgesprochene Kündigung der Wohnung in Z.\_\_\_\_, welche offenbar von beiden Ehegatten gemietet wurde, wehrte und sie im dortigen Verfahren unter der Adresse in Z.\_\_\_\_ geführt wird, stellt noch keinen Beweis für einen Wohnsitz in Z.\_\_\_\_ dar, zumal in der Schweiz wohnhafte Personen zusätzlich eine Wohnung im Ausland mieten können. Im Übrigen datiert der Widerspruch der Ehefrau gegen die Kündigung der Wohnung in Z.\_\_\_\_ vom 28. Oktober 2013 und damit ohnehin vor der Gesuchseinreichung vom 9. Dezember 2013 im vorliegenden Eheschutzverfahren und kann daher keinen Aufschluss über deren Wohnsitz per 9. Dezember 2013 geben. Von den vorgelegten Dokumenten des Mietstreits in Deutschland datiert einzig das Protokoll des Amtsgerichts X.\_\_\_\_ vom 12. März 2014 (Berufungsbeilage 5) nach dem Eheschutzgesuch vom 9. Dezember 2013. Auch aus diesem Protokoll lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass die Ehefrau per 9. Dezember 2013 in Z.\_\_\_\_ gewohnt haben soll, führte sie vor dem Amtsgericht X.\_\_\_\_ doch aus, sie sei schon aus der Wohnung ausgezogen, ohne Angabe, wann der Auszug erfolgt sei. Aus dem Mietrechtsverfahren in Deutschland lässt sich daher nicht ableiten, dass die Ehefrau im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vom 9. Dezember 2013 in Deutschland wohnte. Vielmehr ist aufgrund der genannten zahlreichen Dokumente der Ehefrau von ihrem Wohnsitz in W.\_\_\_\_ auszugehen. Folglich war das Bezirksgericht Arlesheim für das Eheschutzgesuch örtlich und sachlich zuständig. Die Berufungsanträge des Ehemanns, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben (Rechtsbegehren Ziffer 1) und es sei festzustellen, dass die hiesigen Gerichte in der vorliegenden Sache nicht zuständig seien (Rechtsbegehren Ziffer 2), sind daher abzuweisen.

**5.1** Der Ehemann beantragt sodann subeventualiter die Aufhebung von Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids. Mit diesem Begehren wehrt er sich gegen die festgelegten Unterhaltsbeiträge. Allerdings versäumt er es, in der Sache einen Antrag zu stellen und im Rechtsbegehren anzugeben, wie über die Unterhaltsbeiträge zu entscheiden ist. Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Da die Berufung grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel ist, reicht es nicht aus, lediglich die Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids zu verlangen, sondern es muss ein Antrag in der Sache gestellt werden (PETER REETZ/STEFANIE THEILER, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 311 N 34; MARTIN H. STERCHI, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 311 N 15). Es stellt sich daher die Frage, ob das Subeventualbegehren den verlangten Anforderungen genügt und auf dieses eingetreten werden kann. Die Rechtsfolge des Nichteintretens steht jedoch unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus. Daraus folgt, dass auf eine Beru-

fung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt oder- im Falle von zu beziffernden Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag zuzusprechen ist (BGE 137 III 617, E. 6.2). Der Berufungskläger führt in der Berufung aus, er könne mit seinem effektiven Einkommen seinen Bedarf nicht decken, weshalb für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags kein Spielraum bestehe (S. 6 der Berufung). Weiter stellt er sich auf den Standpunkt, dass die Ehefrau ihren Bedarf mit einem eigenen Einkommen decken könne und ihr damit kein Unterhaltsanspruch zustehe (S. 6 der Berufung). Daraus geht hervor, dass er der Meinung ist, dass gar kein Unterhaltsbeitrag festzusetzen ist. Indem aus der Berufungsbegründung hervorgeht, was der Ehemann betreffend Unterhaltsbeitrag verlangt, ist auf das formell mangelhafte Subeventualbegehren ausnahmsweise dennoch einzutreten.

**5.2** Zum Subeventualbegehren macht der Ehemann in der Berufungsbegründung sodann unter Ziffer 6 f. Ausführungen zum Einkommen und dem Bedarf beider Ehegatten. In der Berufungsbegründung ist darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und deshalb abgeändert werden muss. Der Berufungskläger kann die Abänderung des angefochtenen Entscheids auf drei verschiedene Arten begründen: Er kann die Rechtsanwendung inkl. Ermessensausübung der Vorinstanz sowie deren tatsächliche Feststellungen gemäss Art. 310 ZPO angreifen oder er kann neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO ins Feld führen (BENEDIKT SEILER, Die Berufung nach ZPO, Zürich/Basel/Genf 2013, N 894 und 1233). Die ZPO legt nicht ausdrücklich fest, welchen Anforderungen die Begründung zu genügen hat. Verlangt ist im Sinne einer sog. Begründungslast, dass sich die Berufung führende Partei sachbezogen mit den Entscheidgründen des erstinstanzlichen Entscheides auseinandersetzt, dass sie also dem Berufungsgericht erkennbar im Wesentlichen darlegt, inwiefern von der ersten Instanz Recht falsch angewendet und welcher Sachverhalt unrichtig festgestellt worden sein soll (vgl. Art. 310 ZPO). Der gesetzlichen Begründungslast im Sinne einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Entscheid der ersten Instanz genügen daher in einer Berufungsschrift weder blosse Wiederholungen der eigenen Vorbringen vor erster Instanz, die von dieser bereits abgehandelt wurden, noch blosse Verweise in der Berufungsschrift auf die eigenen Sachdarstellungen vor der ersten Instanz. Ungenügend ist sodann bloss allgemeine formelhafte Kritik an den erstinstanzlichen Erwägungen, wie z.B. diese seien falsch, rechtswidrig oder willkürlich, ohne dass zugleich dargetan wird, warum dem aus der Sicht der Berufung führenden Partei so sein soll. In der Begründung ist nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Rechtsmittelkläger dies will. Es ist eben auch aufzuzeigen, weshalb der vorinstanzliche Entscheid fehlerhaft ist bzw. weshalb zulässige neue Tatsachen und Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Der Berufungskläger hat die von ihm kritisierten Passagen des Entscheids wie auch die Dossierunterlagen, auf die er seine Kritik stützt, genau zu bezeichnen. Die Rechtsmittelinstanz muss nicht nach allen denkbaren möglichen Fehler eigenständig forschen (REETZ/THEILER, a.a.O., N 36 zu Art. 311; OLIVER M. KUNZ, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber, ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Basel 2013, N 82 ff. zu Art. 311 ZPO; IVO HUNGERBÜHLER, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, Art. N 27 ff. zu Art. 311 ZPO). Die Ansetzung einer Nachfrist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Fehlen von Rechtsmittelanträgen oder bei ungenügender Begründung des Rechtsmittels ist ausgeschlossen, andernfalls die gesetzlich vorgese-

hene Berufungsfrist unterlaufen werden könnte (vgl. statt vieler: BENEDIKT SEILER, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, Rz. 918). Soweit der Berufungskläger seinen Subeventualantrag mit Noven begründen will, welche gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO jedoch nicht berücksichtigt werden können, fehlt es an einer Rechtfertigung dieses Antrags. Sind die Noven nicht zu berücksichtigen, kann der Berufungskläger nämlich auch nicht aufzeigen, dass sich aufgrund dieser Noven ein anderer Schluss aufdrängt, so dass die Berufung diesbezüglich abzuweisen ist. Will der Berufungskläger dagegen eine unrichtige Rechtsanwendung und/oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz rügen (Berufungsgründe nach Art. 310 ZPO), hat er sich mit den entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen, ansonsten mangels rechtsgenügender Begründung auf diese Rügen nicht einzutreten ist.

Auf die Ausführungen des Ehemanns zu Einkommen und Bedarf beider Ehegatten, ist unter Berücksichtigung der Novenregelung (siehe Erwägung Ziffer 3 hiervor) sowie der Anforderungen an Berufungsbegründungen (siehe vorgehenden Absatz) nachfolgend einzugehen.

**6.1** Der Ehemann macht geltend, der Ehefrau sei ein Einkommen von mindestens CHF 5'000.00 anzurechnen. Sie sei Steuerfachangestellte bzw. Steuerfachfrau, 45 Jahre alt, gesund, ungebunden und ohne Erziehungspflichten und damit voll erwerbsfähig. Sie sei bis Ende August 2013 erwerbstätig gewesen und zudem bis Anfang November 2013 als Geschäftsführerin der C.\_\_\_\_ GmbH tätig gewesen. Es bestehe kein Grund, weshalb sie jetzt keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen könne. Der Ehemann führt in der Berufung mit keinem Wort aus, auf welche Berufungsgründe er sich diesbezüglich stützen will. Soweit er sich auf Noven berufen will, ist festzustellen, dass er diese Behauptungen bei der Vorinstanz nicht vorbrachte und dort insbesondere nicht geltend machte, es sei der Ehefrau ein hypothetisches Einkommen von CHF 5'000.00 anzurechnen. Er führt auch nicht aus, weshalb ihm dies bei der Vorinstanz nicht möglich gewesen sein soll. Es handelt sich somit um Noven, welche in Anwendung von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen sind (siehe Erwägung Ziffer 3 hiervor).

**6.2** Falls der Ehemann dagegen mit diesen Ausführungen eine unrichtige Rechtsanwendung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz geltend machen will, ist darauf nicht einzutreten. Die Vorinstanz führte aus, der Ehefrau sei nach eigenen Angaben per 28. August 2013 wegen zu geringer Auftragslage gekündigt worden und dass sie seither auf Stellensuche sei, wobei sich diese aufgrund des Alters und der Ausbildung der Ehefrau schwierig gestalten würde. Um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben, absolviere sie derzeit eine Weiterbildung an der Hochschule in Luzern. Der Ehefrau sei somit kein hypothetisches Einkommen anzurechnen (Erwägungen 38-40 des vorinstanzlichen Entscheids). Die Vorinstanz ging allerdings davon aus, dass die Ehefrau bis Ende Jahr 2014 eine Arbeitsstelle antritt und hat die Unterhaltsbeiträge entsprechend auch nur bis Dezember 2014 festgesetzt. Sofern der Ehemann mit seinen Ausführungen zum Einkommen der Ehefrau implizit eine unrichtige Rechtsanwendung und/oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend machen will, ist seine Begründung nicht rechtsgenügend, da er sich mit diesen Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinandersetzt, sondern lediglich seine Sicht der Dinge unter Verweis auf die nicht zulässigen Noven darlegt, und nicht ausführt, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen in Anbetracht der bei der Vorinstanz eingereichten Unterlagen und vorgebrachten Ausführungen falsch sein sollen. Damit kommt er seiner Begründungspflicht nicht nach, so dass auf seine Ausführungen

rungen zum Einkommen der Ehefrau nicht einzutreten ist. Selbst wenn auf diese Rügen einzutreten wäre, könnte den Ausführungen des Ehemanns nicht gefolgt werden. Aufgrund der Aussagen der Ehefrau bei der Vorinstanz und der vorgelegenen Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse konnte die Vorinstanz davon ausgehen, dass die Ehefrau arbeitslos ist und kein Einkommen generiert. Der Ehemann behauptet denn auch nicht, die Ehefrau verdiene effektiv einen Lohn oder könne problemlos eine neue Stelle finden. Aufgrund der Ausführungen der Ehefrau konnte die Vorinstanz auch davon ausgehen, dass sich die Stellensuche aufgrund ihres Alters und ihrer Ausbildung schwierig gestalten kann, hat die Ehefrau an der vorinstanzlichen Verhandlung doch plausibel ausgeführt, dass sie sich überall bewerbe, aber aufgrund ihrer Ausbildung meistens überqualifiziert sei und die potentiellen Arbeitgeber meinen, sie würde einen hohen Lohn verlangen. Der Vorinstanz kann daher keine falsche Rechtsanwendung vorgeworfen werden, wenn sie aufgrund der ihr vorgelegenen Dokumente und der Ausführungen der Ehefrau davon ausging, dass es für diese schwierig ist, eine Stelle zu finden und sie ihr, um die Chancen auf dem Stellenmarkt zu erhöhen, Zeit für die Weiterbildung einräumte wie auch eine gewisse Übergangsfrist für die Stellensuche, und folglich der Ehefrau bis Ende Dezember 2014 kein hypothetisches Einkommen anrechnete. Die entsprechenden Rügen des Ehemanns wären, selbst wenn auf diese einzutreten wäre, abzuweisen.

**7.** Der Ehemann bestreitet unter Ziffer 7 seiner Berufungsbegründung generell die vorinstanzliche Bedarfsberechnung, soweit sie nicht als richtig anerkannt werde. Er führt aus, diese stütze sich einzig und allein auf die nicht kritisch hinterfragten und teilweise unrichtigen Angaben der Ehefrau. Bei diesem Vorbringen handelt es sich um appellatorische Kritik, auf welche nicht einzutreten ist.

**8.** Der Ehemann führt weiter aus, sein Lohnausweis gebe nicht seine effektiven Bezüge wieder, sondern nur den Lohn, wie er gegenüber der Sozialversicherung deklariert worden sei. Effektiv habe er im vergangenen Jahr CHF 42'120.40 ausbezahlt erhalten. Der Geschäftsgang sei schlecht und lasse gegenwärtig nur einen Bruttolohn von monatlich CHF 4'000.00 zu. Bei diesen Ausführungen des Ehemannes handelt es sich ebenfalls um neue Tatsachenbehauptungen, welche gestützt auf Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO nicht berücksichtigt werden können (siehe Erwägung Ziffer 3 hiervor). Die Vorinstanz hat auf den Lohnausweis 2013 des Ehemanns von CHF 74'954.00 abgestellt und ausgeführt, das Erwerbseinkommen des Ehemanns werde sich im Jahr 2014 aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtprognosen aller Voraussicht nach nicht verschlechtern (Erwägungen 36 und 37 des angefochtenen Entscheids). Weder legt der Ehemann dar, was an diesen Erwägungen falsch sein soll, noch ist eine falsche Rechtsanwendung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz ersichtlich. Der Ehemann ist daher auch bezüglich der Ausführungen zu seinem Einkommen nicht zu hören. Dies gilt umso mehr, als der ausgestellte Lohnausweis 2013 ohnehin glaubwürdiger ist als die Behauptungen des Ehemanns, welche er mit einem selbst geführten Buchhaltungskonto beweisen will.

**9.** Zu seinem Bedarf macht der Ehemann geltend, er bezahle für das Logis in Deutschland monatlich 500 Euro für Kaltmiete, umgerechnet CHF 615.00. In Basel habe er eine kleine Wohnung für CHF 700.00 in Untermiete gemietet. Weiter bezahle er Gartenmiete von 60 Euro, umgerechnet CHF 74.00, und Miete für einen Einstellhallenplatz von 83.30 Euro, umgerechnet CHF 102.00. Weiter bezahle er monatliche Kinderalimenten von total 514 Euro, umgerechnet

CHF 632.00. Die Krankenkassenprämie betrage CHF 302.30 und jene für die Zahnversicherung 100.43 Euro, umgerechnet CHF 124.00. Da er stets auf Baustellen sei, bestehe ein erhöhter Aufwand für Essen und Kleider; die diesbezüglichen Erwerbsunkosten würden monatlich CHF 400.00 betragen. Insgesamt beziffert er seinen Bedarf inklusive Grundbetrag von CHF 1'200.00 und Steuern von CHF 300.00 auf total CHF 4'549.00.

Auch bei diesen Ausführungen und den diesbezüglich eingereichten Unterlagen des Ehemanns handelt es sich um Noven, welche gestützt auf Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO nicht berücksichtigt werden können (siehe Erwägung Ziffer 3 hiervor) und mit welchen er folglich seinen Bedarf nicht aufzeigen kann. Der Ehemann legt in der Berufungsbegründung betreffend Bedarf wiederum seine eigene Sicht der Dinge unter Hinweis auf die nicht zulässigen Noven dar und holt in der Berufung die Ausführungen nach, welche er an der vorinstanzlichen Verhandlung hätte vorbringen sollen. Soweit er sich auf Noven beruft, ist seine Berufung diesbezüglich wiederum abzuweisen. Er unterlässt es auch, auf die vorinstanzlichen Erwägungen einzugehen. So geht er nicht auf die Ausführungen der Vorinstanz in den Erwägungen 25 und 26 ein, wo ausgeführt wird, es würden ihm keine Wohnkosten angerechnet, da diese vom Unternehmen bezahlt würden. Vielmehr führte er lediglich aus, wie hoch seine Mietkosten für die beiden Wohnungen seien, ohne Ausführungen dazu, ob die Mietkosten vom Unternehmen bezahlt würden. Es mangelt wiederum an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid und somit an einer rechtsgenügenden Begründung, so dass auf die Ausführungen des Ehemanns betreffend seine Mietkosten, soweit es sich um Rügen im Sinne von Art. 310 ZPO handeln sollte, nicht einzutreten ist. Angesichts der Unterlagen, welche der Vorinstanz vorlagen, und den Ausführungen der Ehefrau bei der Vorinstanz, hatte diese auch keine Veranlassung, beim Grundbedarf des Ehemanns über die Kosten für Gartenmiete, Einstellhallenplätze, Kinderalimenten und erhöhten Erwerbsunkosten zu entscheiden, hat der Ehemann im dortigen Verfahren durch sein Säumnis keine entsprechenden Auslagen geltend gemacht. Für die Krankenkassenprämien hat die Vorinstanz beim Ehemann nicht tiefere Kosten eingesetzt, als dieser selber ausführt. Es ist weder ersichtlich, noch wird vom Ehemann dargelegt, inwiefern die Vorinstanz angesichts der ihr vorgelegenen Unterlagen und der Ausführungen der Ehefrau betreffend Bedarf des Ehemanns das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll.

**10.1** Bezüglich der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung der Ehefrau moniert der Ehemann, der zugestandene Mietzins sei vollkommen überrissen. Zuerst einmal fehle es an einer Erklärung, warum die Ehefrau ausgerechnet auf den beim Gericht verlangten Eheschutz hin bzw. als Arbeitslose ohne Einkommen angeblich im September 2013 einen Mietvertrag über einen Mietzins von CHF 2'280.00 unterzeichnete, wo doch bis anhin ein solcher von CHF 300.00 ausgeht habe. Ebenso wenig sei ersichtlich, was es mit den Ausbildungskosten auf sich haben soll. Eine Zusatzausbildung könne sich die Ehefrau wohl leisten, dies aber höchstens aus einem allfälligen Überschuss. Zum Grundbedarf würden diese Kosten nicht gehören. Dasselbe gelte für die Autokosten. Dem Vernehmen nach solle die Ehefrau von der Fürsorge unterstützt werden und das Auto verkauft haben. Der Ehemann berechnet den Grundbedarf der Ehefrau sodann auf CHF 2'318.00, wobei er im Unterschied zum vorinstanzlichen Entscheid für die Mie-

te CHF 300.00 und für das U-Abo CHF 73.00 einsetzt und keine Kosten für die Weiterbildung und das Auto berücksichtigt.

**10.2** Bei diesen Ausführungen des Ehemanns handelt es sich wieder um solche, welche er bei der Vorinstanz nicht geltend machte, und somit um unzulässige Noven. So hat der Ehemann aufgrund seines Säumnisses bei der Vorinstanz weder geltend gemacht, die Mietkosten der Ehefrau seien überrissen, noch bestritten, dass das Auto Kompetenzcharakter habe oder dass die Weiterbildungskosten der Ehefrau zu berücksichtigen seien.

**10.3** Zu den Mietkosten der Ehefrau führte die Vorinstanz aus, die Wohnkosten von CHF 2'280.00 ab März 2014 seien aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Situation zu hoch; die Vorinstanz rechnete der Ehefrau sodann ab März 2014 Mietkosten von CHF 1'500.00 an und ging davon aus, dass die Ehefrau spätestens per 1. Januar 2015 eine günstigere Wohnung beziehen könne (Erwägungen 17 bis 24 des vorinstanzlichen Entscheids). Der Ehemann führte in seiner Berufung aus, der zugestandene Mietzins sei überrissen. Er nimmt sodann in seiner Berufung Bezug auf den Mietzins von CHF 2'280.00, welchen auch die Vorinstanz als zu hoch erachtete, ohne auszuführen, weshalb auch der von der Vorinstanz eingesetzte Mietzins von CHF 1'500.00 zu hoch sein soll. Der Ehemann setzt sich betreffend Mietkosten der Ehefrau wiederum nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander und führt insbesondere nicht aus, weshalb die angerechneten Wohnkosten von CHF 1'500.00 zu hoch sein sollen. Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass der von der Vorinstanz eingesetzte Betrag von CHF 1'500.00 übermässig ist. Dies gilt umso mehr, als der Ehemann selber für sich nunmehr Mietkosten von insgesamt CHF 1'491.00 zuzüglich Nebenkosten von CHF 100.00 geltend machen will.

**10.4** Betreffend Autokosten führte die Vorinstanz aus, die Ehefrau gebe an, dass sie auf Motorfahrzeugkosten von monatlich CHF 230.00 angewiesen sei, da sie ihr Fahrzeug für Bewerbungen innerhalb des Wohnkantons und in anderen Kantonen sowie für regelmässige Fahrten zur Weiterbildungsstätte in Luzern benötige. Dem Fahrzeug komme daher in gewisser Weise Kompetenzcharakter zu und die monatlichen Mobilitätskosten von CHF 230.00 seien angemessen (Erwägungen 29 und 30 des vorinstanzlichen Entscheids). Auch mit diesen vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich der Ehemann in keiner Weise auseinander und er führt nicht aus, was daran falsch sein soll, sondern bringt lapidar vor, Autokosten würden nicht zum Grundbedarf gehören. Seine Begründung ist auch in diesem Punkt nicht rechtsgenügend und daher ist auf diese Rüge ebenfalls nicht einzutreten. Angesichts der Ausführungen der Ehefrau an der vorinstanzlichen Verhandlung, dass sie Mobilitätskosten für den Besuch der Weiterbildung in Luzern sowie für Bewerbungen inner- und ausserhalb des Kantons habe, ist auch nicht ersichtlich, dass der Betrag hierfür von CHF 230.00 – selbst bei Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsmittel - überhöht wäre.

**10.5** Was die Berücksichtigung der Weiterbildungskosten betrifft, führte die Vorinstanz aus, die Ehefrau mache Weiterbildungskosten von CHF 8'350.00 für den CAS Lehrgang an der Hochschule in Luzern geltend, wobei sie davon erst CHF 600.00 geleistet habe und mit der Hochschule vereinbart habe, den Restbetrag ratenweise abzubezahlen. Es seien der Ehefrau damit CHF 600.00 pro Monat für die Abzahlung der entstandenen Weiterbildungskosten anzurechnen, um diese bis Ende 2014 abzahlen zu können (Erwägungen 32 und 33 des vorinstanzlichen

Entscheid). Diese Beträge moniert der Ehemann nicht, sondern lediglich, dass die Kosten für die Zusatzausbildung nicht im Grundbedarf zu berücksichtigen seien, sondern die Ehefrau diese Kosten aus dem allfälligen Überschuss bezahlen müsse. Die vorinstanzlichen Ausführungen zu den Weiterbildungskosten sind mit deren Erwägungen zum Einkommen der Ehefrau zu betrachten, in welchen ausgeführt wurde, die Ehefrau sei nach eigenen Angaben auf Arbeitssuche, wobei sich diese aufgrund ihres Alters und ihrer Ausbildung als schwierig gestalten würde. Sie absolviere derzeit eine Weiterbildung an der Hochschule in Luzern, um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben (Erwägungen 38 und 39 des vorinstanzlichen Entscheids). Es ist nicht aussergewöhnlich, einer Ehefrau nach der Trennung eine Weiterbildung zuzugestehen, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, und die entsprechenden Kosten im Grundbedarf zu berücksichtigen, bezweckt die Weiterbildung doch gerade die künftige finanzielle Eigenständigkeit der Ehefrau. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher auch in diesem Punkt nicht zu kritisieren, zumal der Ehemann nicht vorbrachte, die Ehefrau könne auch ohne Weiterbildung problemlos eine neue Stelle finden. Der Ehemann ist daher auch mit seiner Rüge, die Weiterbildungskosten der Ehefrau seien in deren Grundbedarf nicht zu berücksichtigen, nicht zu hören und der vorinstanzliche Entscheid auch in diesem Punkt zu bestätigen.

**11.** Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz die Vorladung zur Eheschutzaudienz dem Ehemann rechtshilfweise zugestellt hat und dieser korrekt zur Verhandlung vorgeladen wurde. Die Folgen seines unentschuldigten Fernbleibens an der vorinstanzlichen Verhandlung hat der Ehemann zu tragen. Er kann seine prozessualen Säumnisse nunmehr nicht mit der Berufung korrigieren. Die Vorinstanz war aufgrund des Wohnsitzes der Ehefrau in W.\_\_\_\_\_ für das Eheschutzbegehren örtlich und sachlich zuständig. Was die Ausführungen des Ehemanns zu Einkommen und Bedarf der Ehegatten betrifft, sowie die diesbezüglich eingereichten Unterlagen, handelt es sich um neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel, welche er erst im Berufungsverfahren geltend machte und welche gestützt auf Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO nicht berücksichtigt werden können. Da der Ehemann zur vorinstanzlichen Verhandlung korrekt geladen wurde, hätte er die diesbezüglichen Ausführungen und Unterlagen in der vorinstanzlichen Verhandlung beibringen können. Soweit der Ehemann seine Berufungsanträge mit diesen nicht zu berücksichtigenden Noven rechtfertigen will, ist die Berufung abzuweisen. Soweit er implizit eine unrichtige Rechtsanwendung und/oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend machen will, ist auf seine Berufung nicht einzutreten, da er sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinandersetzt und nicht darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet und/oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Vielmehr führt der Ehemann seine Sicht der Dinge unter Verweis auf die nicht zulässigen Noven aus, und kommt damit den Anforderungen an die Berufungsbegründung in weiten Teilen nicht rechtsgenügend nach. Er legt nicht dar, inwiefern die Vorinstanz angesichts der ihr vorgelegenen Unterlagen und unter Berücksichtigung der Ausführungen der Ehefrau hätte entscheiden müssen. Dass die Vorinstanz seine Argumente nicht berücksichtigen konnte, weil der Ehemann unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschien, hat sich der Ehemann selber zuzuschreiben. Schliesslich ist der vorinstanzliche Entscheid unter Berücksichtigung der Unterlagen, welche dieser vorlagen, sowie der Ausführungen der Ehefrau an der Eheaudienz, nicht zu beanstanden. Die vorliegende Berufung ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

**12.** Die Ehefrau beantragt für das Berufungsverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wird in Art. 117 ZPO geregelt. Gemäss dieser Bestimmung hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Nach der basellandschaftlichen Gerichtspraxis gilt eine Partei als mittellos im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn ihr gesamtes Einkommen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs kleiner als das um 15% des Grundbetrags und die laufende Steuerbelastung erweiterte betriebsrechtliche Existenzminimum ist. Sofern die Mittellosigkeit aufgrund der Einkommensverhältnisse eines Gesuchstellers zu bejahen ist, so ist zu prüfen, ob allenfalls bestehendes Vermögen der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege entgegensteht. Dabei ist zu beachten, dass ein gewisser Umfang an Vermögen als „Notgroschen“ beansprucht werden darf und nicht zur Prozessführung angetastet werden muss. Bei ungenügendem Einkommen wird ein Vermögen von etwa CHF 20'000.00 bis maximal CHF 25'000.00 als noch verhältnismässig gering und deshalb einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entgegenstehend betrachtet.

Die Ehefrau ist derzeit arbeitslos und wird von der Sozialhilfe unterstützt. Die Arbeitslosenentschädigung, welche ihr ab 1. März 2014 mit einer durchschnittlichen Monatsentschädigung von brutto CHF 2'383.74 und einer Höchstzahl von 90 Taggeldern ausbezahlt wurde, haben den Grundbedarf der Ehefrau nicht gedeckt und waren an die Sozialhilfebehörde abgetreten. Die Unterhaltsbeiträge wurden vom Ehemann bisher nicht bezahlt. Aufgrund der Schilderungen des Ehemanns zu seiner finanziellen Situation ist nicht davon auszugehen, dass er in Zukunft die Unterhaltsbeiträge bezahlen wird. Überdies ist seit 23. April 2014 das Scheidungsverfahren in Deutschland hängig und daher ohnehin ungewiss, wie es sich mit den Unterhaltsbeiträgen für die Dauer des Scheidungsverfahrens verhält. Über Vermögen verfügt die Ehefrau nicht. Es sind bei ihr daher keine finanziellen Mittel ersichtlich, welche ihr die Bezahlung von Prozesskosten ermöglichen würde, so dass ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen ist.

**13.1** Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kostenfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO, die auch im Berufungsverfahren gelten (BENEDIKT SEILER, Die Berufung nach ZPO, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1560). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens sind die Gerichtskosten somit dem Berufungskläger aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. h der Verordnung vom 15. November 2010 über die Gebühren der Gerichte (SGS 170.31; Gebührentarif) entsprechend dem einverlangten Kostenvorschuss auf CHF 1'400.00 festzulegen.

Hingegen ist die Gebühr von CHF 200.00 für die Verschiebung der Gerichtsverhandlung entsprechend dem Verursacherprinzip der Berufungsbeklagten aufzuerlegen, da diese um eine Terminverlegung ersuchte. Diese Kosten sind nicht von der unentgeltlichen Rechtspflege abgedeckt.

**13.2** Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten hat die Honorarnote vom 19. August 2014 eingereicht, auf welcher ein Zeitaufwand von 12.75 Stunden ohne die kantonsgerichtliche Hauptverhandlung aufgeführt ist, wovon 1.00 Std. für Korrespondenzen, 0.417 Std. für Telefonate, 2.5 Std. für Besprechungen und 8.833 Std. für Akten- und Rechtsstudium. Der Aufwand für Besprechungen sowie Akten- und Rechtsstudium scheint prima vista hoch, zumal der Rechtsvertreter erst nach Einreichung der Berufungsantwort mandatiert wurde und somit keine Rechtschrift verfassen musste. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass er am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt war und daher sowohl noch Besprechungen mit seiner Klientin führen, wie auch alle Akten sichten musste. Weiter ist zu beachten, dass nicht nur der Unterhaltsbeitrag als solches angefochten war, sondern auch die rechtshilfweise Zustellung sowie die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz vom Berufungskläger moniert wurden, so dass das Rechtsstudium umfangreicher ausfiel. Der geltend gemachte Stundenaufwand ist entsprechend diesen Ausführungen angemessen. Für die kantonsgerichtliche Hauptverhandlung inkl. Weg sind 2.75 Std. hinzuzurechnen, so dass ein Studentotal von 15.5 Std. resultiert. Die Auslagen werden auf der Honorarnote mit CHF 76.20 beziffert (CHF 14.60 für Porti, CHF 0.60 für Telefon-/Faxgebühren und CHF 61.00 für Kopien), was angesichts der zahlreichen Unterlagen, welche für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege noch einzureichen waren, ebenfalls als angemessen erscheint. Auf der Honorarnote ist ein Stundenansatz von CHF 200.00 aufgeführt. Der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten hat dazu an der kantonsgerichtlichen Verhandlung ausgeführt, er habe die Honorarnote zum Ansatz bei unentgeltlicher Rechtspflege erstellt. Für die Parteientschädigung werde ein Ansatz von CHF 250.00 beantragt. Dementsprechend ist für die Parteientschädigung mit dem üblichen Stundenansatz von CHF 250.00 zu rechnen, so dass sich diese folgendermassen darstellt:

15.5 Std. à CHF 250.00	CHF 3'875.00
Auslagen	<u>CHF 76.20</u>
Zwischentotal	CHF 3'951.20
8% MWST	<u>CHF 316.10</u>
<b>Total</b>	<b>CHF 4'267.30</b>

Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten folglich eine Parteientschädigung von CHF 4'267.30 inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer zu bezahlen.

**13.3** Aufgrund der Ausführungen des Berufungsklägers zu seiner finanziellen Situation anlässlich der informellen Parteibefragung an der kantonsgerichtlichen Verhandlung, ist in Anbetracht der geschilderten Schulden davon auszugehen, dass diese Parteientschädigung beim Berufungskläger voraussichtlich nicht einbringlich ist. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Berufungsbeklagten ist daher gestützt auf Art. 122 Abs. 2 ZPO vom Kanton zu entschädigen. Der Stundenansatz für unentgeltliche Verbeistandungen beträgt CHF 200.00 (§ 3 Abs. 2 TO), so dass ein Betrag von CHF 3'430.30 (15.5 Std. à CHF 200.00 = CHF 3'100.00 zuzüglich CHF 76.20 Auslagen und CHF 254.10 MWST) aus der Gerichtskasse an Rechtsanwalt Markus Trottmann ausbezahlt wird. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über.

**Demnach wird erkannt:**

- ://:
1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
  2. Der Berufungsbeklagten wird die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsanwalt Markus Trottmann als unentgeltlichem Rechtsbeistand bewilligt.
  3. Die Entscheidgebühr des Berufungsverfahrens von CHF 1'400.00 wird dem Berufungskläger auferlegt.

Die Gebühr von CHF 200.00 für die Verschiebung der Verhandlung wird der Berufungsbeklagten auferlegt. Diese Gebühr ist von der unentgeltlichen Rechtspflege ausgenommen und von der Berufungsbeklagten zu leisten (wurde von ihr bereits bezahlt).

4. Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von CHF 4'267.30 (inkl. Auslagen von CHF 76.20 und MWST von CHF 316.10) zu bezahlen.

Gestützt auf Art. 122 Abs. 2 ZPO wird Advokat Markus Trottmann ein Honorar von CHF 3'430.30 (inklusive Auslagen von CHF 76.20 und MWST von CHF 254.10) aus der Gerichtskasse ausbezahlt. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über.

Präsidentin

Gerichtsschreiberin

Christine Baltzer-Bader

Karin Arber